



PASSORDNUNG

Stand: November 2006

§ 1

1. Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband dem DJB angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch den Mitgliedsausweis des DJB nachgewiesen.
2. Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens einem Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Mitgliedsausweis rechtzeitig ausgestellt worden. Fehlt im abgelaufenen Jahr die Beitragsmarke im Mitgliedsausweis, so ist die Marke des Folgejahres doppelt zu kleben.
3. Die Gültigkeit des Mitgliedsausweises wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch die Beitragsmarken des DJB nachgewiesen. Die ersten Beitragsmarken werden durch den Landesverband, alle weiteren durch die Vereine entwertet. Die Erstentwertung kann durch den Landesverband auf die Vereine delegiert werden.
4. Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im Mitgliedsausweis befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
5. Graduierungen nach dem 15. Juni 1990 haben nur Bestand, wenn sie solche des DJB sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung.
6. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des/der Inhabers/in.
7. Für Kinder bis 8 Jahre, welche in Vereinen oder anderen Einrichtungen unterrichtet werden, kann ein Kinderpass ausgestellt werden. Andernfalls ist der übliche DJB-Mitglieder ausweis auszustellen.

§ 2

1. Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den/die Inhaber/in:
 - a) Name und Vorname(n)
 - b) Geburtsdatum
 - c) Geburtsort
 - d) Lichtbild und Unterschrift
 - e) Nationalität bei Ausländern
2. Der Mitgliedsausweis enthält außerdem Angaben über:
 - a) Vereinsname
 - b) Eintrittsdatum
 - c) Ausstellungsdatum
 - d) Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
 - e) Wechsel des Vereins (Mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für alten Verein und Eintritt in den neuen Verein)
 - f) Verein, für den Startberechtigung besteht
3. Jede Änderung einer Eintragung im Mitgliedsausweis (§ 2 Ziff. 1 a-d; Ziff. 2 a-c, f) muß durch den Landesverband bestätigt werden.

4. Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Mitgliedsausweises noch nicht 18 Jahre alt, so ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein neues Passbild einzuheften.

Anmerkung zu Ziffer 2 e):

In die Rubrik „ausgeschieden am...“ ist einzutragen das Datum, an welchem der/die Inhaber/in dem alten Verein gegenüber erklärt hat, dass er/sie für diesen Verein nicht mehr starten wolle. Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in der jeweils gültigen DJB-Wettkampfordnung festgelegt sind.

§ 3

1. Zur Teilnahme an Veranstaltungen ist der Besitz eines Mitgliedsausweises als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Mitgliedsausweis eingetragen ist.
2. In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:
 - a) Landesverbands- und Bundesämter
 - b) Kampfrichterlizenzen
 - c) sportärztliche Untersuchungen
 - d) Teilnahme an Lehrgängen
 - e) sportliche Erfolge.
3. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Mitgliedsausweis dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne den Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.
4. Alle übrigen Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Jahressichtvermerke u.ä. werden vom zuständigen Landesverband, über Bundesämter vom DJB und über die sportärztlichen Untersuchungen vom Arzt vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

§ 4

1. Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen sind die Landesverbände zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliedsausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.
2. Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist eine Zweitausfertigung auszustellen. Diese ist durch denjenigen Landesverband auszustellen, in dessen Bereich der/die Mitgliedsausweisinhaber/in zuletzt Vereinsmitglied war.

§ 5

Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DJB und seiner Landesverbände geahndet.

§ 6

Die Passordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. § 1 Ziff. 7 wurde durch Beschluss der DJB-Mitgliederversammlung v. 19./20.11.05 eingefügt; § 1 Ziff. 2 wurde durch Beschluss der DJB-Mitgliederversammlung v. 04.11.06 geändert.